

BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT LORSCH

zum Schutz von Bäumen und Hecken

Aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 29 Abs. 1 und 2 vom 29.07.2009 (zuletzt geändert vom 04.03.2020) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 12 Abs. 2 Satz 2 vom 20.12.2010 sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) §§ 5, 50 Abs. 1 und 51 Nr. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (zuletzt geändert vom 07.05.2020) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 10.09.2020 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Schutzzweck

Bäume und Hecken sind wegen Ihrer Schönheit, Seltenheit, natürlichen Eigenart sowie zur

- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner,
- Verbesserung der Lebensqualität,
- Belebung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes,
- Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse, z.B. durch Erhaltung natürlicher Schattenplätze
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung, Lärm, Aufheizen der Innenstadt
- Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und zur
- Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung

nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Bäume und Hecken werden innerhalb des bebauten Innenbereichs der Stadt Lorsch (Siedlungsfläche, Wohn- und Gewerbegebiete sowie Randgebiete/Randzonen gemäß beiliegender Karte) nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm, Nadelbäume ab 90 cm sowie Eiben ab 30 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmig ausgebildete Bäume sind geschützt, wenn wenigstens ein Stamm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.

- (2) Geschützt sind alle freiwachsenden Hecken, mit durchschnittlich mindestens 1,20 m Höhe und einer Länge von mindestens 5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben.
- (3) Die Satzung gilt auch für Bäume und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind. Unter Schutz gestellt werden unabhängig von ihrem Stammumfang auch die nach § 7 dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
 1. Baumbestände und Hecken in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Bäume und Hecken, die als Naturdenkmal, als geschützte Landschaftsbestandteile oder in Naturschutzgebieten rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind,
 3. Bäume und Hecken auf städtischen Grundstücken, in öffentlichen städtischen Grünanlagen, auf Friedhöfen sowie auf städtischen Straßen, Wegen und Plätzen. Diese werden nach Maßgabe einer innerstädtischen Dienstanweisung gemäß dem Inhalt dieser Satzung geschützt,
 4. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen, Apfel- und Birnbäumen, Speierling, Esskastanien, Kirschbäumen und Pflaumenbäumen),
 5. Bäume und Hecken auf Grundstücken von Eisenbahnen des Bundes,
 6. Bäume und Hecken auf Grundstücken von Bundesautobahnen, Straßen des Bundes, des Landes sowie des Kreises,
 7. Bäume und Hecken auf Grundstücken der Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten,
 8. Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes.

§ 4

Erhaltungspflicht

- (1) Geschützte Bäume und Hecken sind zu erhalten und mit diesem Ziel artgerecht zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Die Lebensbedingungen der geschützten Bäume und Hecken sind so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Es ist daher verboten, die nach dieser Satzung geschützten Bäume oder Hecken ohne Genehmigung zu fällen, zu kappen, abzubrennen, sonst zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Hecken Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Als Schädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes oder einer Hecke, die zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen

Absterben des Baumes oder der Hecke führen können. Im Wurzelbereich gehören hierzu insbesondere:

1. die Befestigung der Bodenfläche mit wasser- oder luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 2. Verfestigen der Bodenoberfläche oder Verschmutzen des Bodens unterhalb des Kronenbereiches mit Öl, z.B. durch Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen,
 3. Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
 4. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen des Bodens im Wurzelbereich sowie das Lagern von Baumaterial,
 5. das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 6. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder anderen Chemikalien,
 7. die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind,
 8. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen können.
- (3) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der geschützten Bäume oder Hecken sowie fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Hierzu zählen z.B.:
1. die Beseitigung abgestorbener Äste und Teile,
 2. Behandlung von Wunden,
 3. Beseitigung von Krankheitsherden,
 4. Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 5. Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung,
 6. sachgerecht vorgenommene Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen,
 7. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 8. Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen oder Hecken im Bereich von bestehenden elektrischen Freileitungen,
 9. Rückschnitt von Bäumen oder Hecken, sobald diese zu einer Beschattung von Fotovoltaik- oder Solaranlagen führen,

10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen oder Hecken ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume oder Hecken gerichtete Handlungen abgewendet werden kann. Maßnahmen nach Nr. 10 sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Notwendigkeit ist zu belegen. Die Stadt kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen (§ 7) oder Ausgleichszahlungen (§ 8) festsetzen.

§ 5 Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung geschützter Bäume oder Hecken sowie alle Maßnahmen, die zu einer Schädigung oder Veränderung führen können, bedürfen einer Genehmigung. Die Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) bleiben unberührt.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beseitigung oder Schädigung den Zielen dieser Satzung widerspricht.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder einer rechtskräftigen Entscheidung verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Hecken zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
 2. einzelne Bäume oder Hecken eines größeren Baum- oder Heckenbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen,
 3. die Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 4. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. von einem geschützten Baum oder einer geschützten Hecke Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 6. die Fläche, auf der der geschützte Baum oder die geschützte Hecke steht, für ein zulässiges Bauvorhaben in Anspruch genommen werden muss und weder eine Änderung oder Verschiebung des Bauvorhabens noch eine Verpflanzung des Baumes oder der Hecke möglich sind,
 7. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

8. geschützte Bäume oder Hecken die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können.
- (4) Ohne vorherige Genehmigung sind zulässig unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen oder Hecken ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume oder Hecken gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit ist zu belegen. Die Stadt kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen nach § 7 festsetzen.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist durch den Eigentümer (oder seinem nachweislich Bevollmächtigten) des Baumes oder der Hecke beim Magistrat der Stadt Lorsch formlos schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist beizufügen: ein Foto, ein Lageplan/eine Skizze mit Darstellung der wesentlichen Grünstrukturen. (Bäume ab dem in § 3 Abs. 1 festgesetzten Stammumfang, mit Angabe von Höhe, Standort und Art. Hecken gemäß in § 3 Abs. 2 festgesetzten Höhe und Länge mit Angabe von Standort und Art.) Die Stadt kann Unterlagen oder Fachgutachten auf Kosten des Antragstellers nachfordern, soweit dies zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist. Die Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) bleiben unberührt.
- (2) Wird für ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume (mit Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe) und Hecken (Höhe und Länge) einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde (Bauaufsicht) zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume und Hecken, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Die Regeln gelten auch für Bauvoranfragen.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden, sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Die Entscheidung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger.
- (4) Die Genehmigung ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lorsch gebührenpflichtig.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Im Falle einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Nr. 4-8 hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum oder Hecke eine Ersatzpflanzung in Form eines heimischen und standortgerechten Baumes oder einer heimischen und standortgerechten Hecke nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze des § 7 durchzuführen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung unterliegt ungeachtet des Stammumfanges bzw. der Größe der Hecke sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (2) Die Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes gemäß folgender Tabelle:

Laubbaum Stammumfang in 1 m Höhe:	Eibe Stammumfang in 1 m Höhe:	Nadelbaum Stammumfang in 1 m Höhe:	Ersatzpflanzung Stammumfang in 1 m Höhe:
mindestens 60 cm	mindestens 30 cm	mindestens 90 cm	mindestens 12 cm
mindestens 80 cm	mindestens 50 cm	mindestens 110 cm	mindestens 14 cm
mindestens 100 cm	mindestens 70 cm	mindestens 130 cm	mindestens 16 cm
mindestens 120 cm	mindestens 90 cm	mindestens 150 cm	mindestens 18 cm
mindestens 140 cm	mindestens 110 cm	mindestens 170 cm	mindestens 20 cm
über 160 cm	über 130 cm	über 190 cm	je 2 Bäume mit mindestens 20 cm

- (3) Für die genehmigte Beseitigung einer geschützten Hecke ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke sind 3 heimische und standortgerechte Heckenpflanzen (Mindesthöhe 40 cm) als Ersatz zu pflanzen, um später wieder eine dichte Hecke zu formen.
- (4) Ist für eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück kein geeigneter Standort vorhanden, kann auch auf einem anderen Grundstück des/der Antragstellers/in oder eines zur Duldung bereiten Dritten eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Ersatzpflanzung hat auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu erfolgen.
- (5) Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist gegenüber der Stadt Lorsch in geeigneter Form (z.B. Foto, Vorlage der Rechnung) nachzuweisen und ist zeitnah, spätestens in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume oder Hecken nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Diese unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Artenauswahl der Ersatzpflanzungen erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Lorsch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

§ 8

Ausgleichszahlung

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück des Antragstellers nicht oder nicht in vollem Umfang möglich und verfügt der Antragsteller nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung, wo dieses möglich ist, oder kann auch auf einem Grundstück eines zur Duldung bereiten Dritten im Geltungsbereich dieser Satzung keine Ersatzpflanzung vorgenommen werden, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baumes oder der Hecke ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach nachfolgend genannten Kostensätzen. Die Ausgleichszahlungen werden durch die Stadt zweckgebunden für Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Gemarkungsgebiet oder für

Erhaltungsmaßnahmen an Hecken oder Stadtbäumen (Baumsanierungen u. ä.) im Gemarkungsgebiet verwandt.

- (2) Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung richtet bei Bäumen gemäß folgender Tabelle:

Stammumfang der Ersatzpflanzung	Ausgleichszahlung
mindestens 12 cm	240,-- €
mindestens 14 cm	310,-- €
mindestens 16 cm	410,-- €
mindestens 18 cm	520,-- €
mindestens 20 cm	700,-- €

In der Ausgleichszahlung bei Bäumen sind enthalten der Durchschnittspreis eines Baumes sowie Pflanzkosten in Höhe von 30 %.

- (3) Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung richtet sich bei Hecken gemäß folgender Tabelle:

Hecke (Ersatzpflanzung)	Ausgleichszahlung je angefangener Meter
je angefangener 1 m entfernter Hecke sind 3 Ersatzpflanzungen (Mindesthöhe je 40 cm) vorzunehmen	45,-- €

In der Ausgleichszahlung bei Hecken sind enthalten der Durchschnittspreis für drei Pflanzen sowie Pflanzkosten in Höhe von 30 %.

§ 9 Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Ungenehmigte Eingriffe

- (1) Wird ein geschützter Baum oder eine Hecke entgegen § 5 ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher dennoch zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 verpflichtet. Unabhängig davon wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Verursacher eingeleitet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt (im Rahmen einer Ersatzvornahme) verpflichtet.
- (2) Ist dem Verursacher eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gemäß § 7 nicht möglich, gilt § 8 entsprechend.
- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 trifft den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten (z.B. Pächter) auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und

dies mit dessen Zustimmung geschehen ist; dasselbe gilt, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hierfür von dem Dritten Schadensersatz verlangen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume oder Hecken ohne Genehmigung fällt, sonst entfernt, zerstört, schädigt oder wesentlich verändert,
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 eine Anzeige unterlässt oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 Anordnungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 einer Nebenbestimmung nicht nachkommt,
 - d) entgegen §§ 7 und 10 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 b HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Lorsch.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lorsch, den 11.09.2020

Der Magistrat der Stadt Lorsch:

gez.
Schönung
Bürgermeister



Baumschutzsatzung (Anlage 1)